

## Gesuch um Bewilligung zur Ausübung der Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Kanton Schwyz (Art. 67 Abs. 3 SSV – SR 741.21)

Formular B01a

### 1. Gesuchsteller

Organisation /  
Firma

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Name

Vorname

Tel.

Natel

E-Mail

### 2. Verantwortliche Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Tel.

Natel

E-Mail

### 3. Angaben zum Bewilligungsgesuch

Neues (erstmaliges) Gesuch im Kanton Schwyz

Erneuerung einer bestehenden Bewilligung

Bemerkungen

#### 4. Beilage und Unterschrift (erforderlich)

- Nachweis über die rechtliche Existenz der Organisation / Firma (Handelsregisterauszug oder Statuten). <sup>1)</sup>
- Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von drei Mio. Franken je Ereignis decken.
- Nachweis über eine abgeschlossene Unfallversicherung für die Verkehrsregler.
- Ausbildungsbestätigung (Bestätigung, über eine ausreichende Ausbildung der Verkehrsregler).
- Bestätigung des Gesuchstellers über das Vorhandensein der notwendigen Ausrüstung:
  - a) Warnkleider der Klasse 2 oder 3 nach EN ISO 20471.
  - b) Triopane (Signal Nr. 1.30 „Andere Gefahren“), voll reflektierend, nach VSS-Norm (SN 640 871) und Gelbblinker.

<sup>1)</sup> Muss nur beim erstmaligen Gesuch beigelegt werden.

Der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit seiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

#### Hinweise

Die Verkehrsregler müssen mit fluoreszierender und rückstrahlender Kleindung nach EN ISO 20471 ausgerüstet sein.

Die Bekleidung hat sich klar von derjenigen von Polizeiorganen zu unterscheiden, insbesondere ist es nicht gestattet, Kleidungsstücke mit der Aufschrift „Polizei“, „Police“, „P“, „VKD“ oder „SiAss“ zu tragen.

Die Bewilligung wird jeweils für drei Jahre erteilt. Sie ist aber höchstens so lange gültig, als die Haftpflichtversicherung im Deckungsumfang wie zum Bewilligungszeitpunkt besteht. Sie verliert ebenfalls ihre Gültigkeit wenn die verantwortliche Person wechselt.

Werden die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten oder fallen die Voraussetzungen für die Erteilung weg, kann die Bewilligung durch die Kantonspolizei Schwyz mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

Es ist Sache des Gesuchstellers, rechtzeitig die Erneuerung der Bewilligung zu beantragen. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung muss dafür das Gesuchsformular B01a mit den Unterlagen gemäss Punkt 4 eingereicht werden.

Die Kosten für die Bewilligungserteilung richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.

Ausdrucken und einsenden an:

Kantonspolizei Schwyz  
Fachdienst Verkehr  
Postfach 1211  
6431 Schwyz